



## I.

**Aktuelle Positionen des Rechnungshofes zum V. Hauptstück des B-VG für die Beratungen des Ausschusses 8 am 5. Oktober 2004****Artikel A**

## (1) Der Rechnungshof überprüft die Gebarung

1. des Bundes, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände, der Träger der Sozialversicherung, der bundes- und landesgesetzlich eingerichteten Rechtsträger auch im Bereich ihrer Teilrechtsfähigkeit sowie anderer durch Gesetz bestimmter Rechtsträger;
2. von Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen von in Z. 1 genannten Rechtsträgern oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen von in Z. 1 genannten Rechtsträgern bestellt sind;
3. von Unternehmungen, an denen ein in Z. 1 genannter Rechtsträger allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern mit mindestens 25 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die ein in Z. 1 genannter Rechtsträger allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt;
4. von Unternehmungen, die ein in Z. 1 genannter Rechtsträger allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen beherrscht;
5. von Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß Z. 3 oder 4 vorliegen;
6. von Rechtsträgern, für die ein der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegender Rechtsträger eine Ertrags- oder Ausfallhaftung trägt;
7. von Rechtsträgern hinsichtlich jener Mittel, die ihnen von Rechtsträgern gemäß Z. 1 oder von der Europäischen Union zur Erfüllung bestimmter Zwecke zur Verfügung gestellt wurden.

- (2) Die Überprüfung des Rechnungshofes gemäß Abs. 1 hat sich auf die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, ferner auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erstrecken; sie umfasst jedoch nicht die für die Gebarung maßgebenden Beschlüsse der verfassungsmäßig zuständigen Vertretungskörper. In den Fällen des Abs. 1 Z. 7 überprüft der Rechnungshof auch die auftrags- und widmungsgemäße Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel.
- (3) Der Rechnungshof überprüft die Gebarung
1. der gesetzlichen beruflichen Vertretungen. Dabei hat sich die Überprüfung auf die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, ferner auf die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Gebarung zu erstrecken; sie umfasst jedoch nicht die für die Gebarung in Wahrnehmung der Aufgaben als Interessenvertretung maßgeblichen Beschlüsse der zuständigen Organe der gesetzlichen beruflichen Vertretungen.
  2. von Unternehmungen, an denen ein in Z. 1 genannter Rechtsträger allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern mit mindestens 25 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die ein in Z. 1 genannter Rechtsträger allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt. Die Zuständigkeit des Rechnungshofes erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß dieser Ziffer vorliegen.

### Artikel H

Entstehen zwischen dem Rechnungshof und einem Rechtsträger Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen, die die Zuständigkeit des Rechnungshofes regeln, so entscheidet auf Antrag der Bundesregierung oder einer Landesregierung oder des Rechnungshofes der Verfassungsgerichtshof. Alle Rechtsträger sind verpflichtet, entsprechend der Rechtsanschauung des Verfassungsgerichtshofes eine Überprüfung durch den Rechnungshof zu ermöglichen. Die Exekution dieser Verpflichtung wird von den ordentlichen Gerichten durchgeführt. Das Verfahren wird durch Bundesgesetz geregelt.

siehe hierzu den Textvorschlag des Rechnungshofes zu Artikel 138 B-VG



## II.

### Unterschiede zur derzeitigen (Verfassungs-)Rechtslage

Gegenüber der derzeitigen Verfassungsrechtslage ergeben sich folgende Unterschiede:

- Prüfungen von Direktförderungen der EU (Art. A Abs. 1 Z. 7 des Entwurfes)
- Prüfung von Unternehmungen, an denen ein der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegender Rechtsträger allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträger mit mindestens 25 % beteiligt ist (Art. A Abs. 1 Z. 3 des Entwurfes; vgl. Art. 126b Abs. 2 ALT). Damit entsprechen die Kompetenzen des RH den vorgesehenen Kompetenzen des Kontrollausschusses gemäß Art. 52c Abs. 1, wonach der zuständige Ausschuss des Nationalrates einen ständigen Unterausschuss zur Kontrolle von Unternehmen, an denen der Bund mindestens 25 % der Anteile besitzt oder die der Bund durch finanzielle, wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen beherrscht, wählt.
- Prüfung gesetzlich eingerichteter Rechtsträger, auch im Bereich der Teilrechtsfähigkeit (Art. A Abs. 1 Z. 1 des Entwurfes)
- Prüfung von Rechtsträgern bei Ertrags- und Ausfallhaftung der öffentlichen Hand (Art. A Abs. 1 Z. 6 des Entwurfes)
- Entfall der Mindestanzahl von 20.000 Einwohnern bei der amtswegigen Prüfung von Gemeinden (Art. A Abs. 1 Z. 1 des Entwurfes; vgl. Art. 127a ALT)
- Prüfung von Unternehmungen von gesetzlich beruflichen Vertretungen (Art. A Abs. 3 Z. 2 des Entwurfes)
- Entfall der verfahrensrechtlichen Sonderregelungen für die Überprüfung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen im B-VG: hierfür sollen die allgemeinen Verfahrensregeln gelten, welche auf einfachgesetzliche Ebene verlagert werden (derzeit in Art. 127b Abs. 4 B-VG).

→ Entfall des Art. 8 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (Einkommensbericht), nachdem der Verfassungsgerichtshof in drei Erkenntnissen vom 28. November 2003 (KR 1/00- 33, KR 2/00-32 und KR 4/00-26) entschieden hat, dass der Rechnungshof weder eine Veröffentlichung der Bezüge unter Namensnennung der jeweiligen Bezügeempfänger vornehmen noch Einschau in die Unterlagen zum Zwecke der Berichterstattung gemäß § 8 Abs. 1 bis 3 des BezügebegrenzungsBVG nehmen kann und daher die Einsichtnahme in sämtliche Unterlagen zum Zweck der namentlichen Einkommensberichterstattung dem Europarecht widerspricht.



### III.

#### Verlagerung von Bestimmungen des B-VG in das Rechnungshofgesetz

Das V. Hauptstück des B-VG enthält derzeit zahlreiche (insbesondere das Verfahren regelnde) Bestimmungen, für deren Verankerung im B-VG lediglich dann keine Notwendigkeit ersichtlich ist, wenn diese künftig in einem Rechnungshofgesetz oder in der Geschäftsordnung des Nationalrates – welchem mit erhöhter Bestandsgarantie als Zwei-Drittel-Gesetze zu erlassen wären – enthalten sein sollten:

#### Mitteilungs-/Übermittlungsregeln betreffend Prüfungsergebnisse und Berichte

- Mitteilung des Prüfungsergebnisses über besondere Akte der Gebarungsüberprüfung an die ersuchende Stelle; Artikel 126b Abs. 4 letzter Halbsatz des dritten Satzes (→ Rechnungshofgesetz)
- Gleichzeitige Mitteilung des Berichts an den Bundeskanzler; Artikel 126d Abs. 1 dritter Satz (→ Rechnungshofgesetz)
- Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen an die Landesregierungen sowie deren Stellungnahme; Artikel 127 Abs. 5 (→ Rechnungshofgesetz)
- Mitteilung der Berichte an die Regierungen; Artikel 127 Abs. 6 dritter Satz sowie Artikel 127a Abs. 6 zweiter Satz (→ Rechnungshofgesetz)
- Mitteilung des Prüfungsergebnisses an die ersuchende Stelle (Landesbereich); Artikel 127 Abs. 7 letzter Halbsatz des dritten Satzes (→ Rechnungshofgesetz)
- Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen an die Bürgermeister sowie deren Stellungnahme; Artikel 127a Abs. 5 (→ Rechnungshofgesetz)

#### Rechnungslegung

- Übermittlung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder; Artikel 127 Abs. 2 (→ Rechnungshofgesetz)
- Übermittlung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Gemeinden; Artikel 127a Abs. 2 (→ Rechnungshofgesetz)

- Übermittlung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der gesetzlichen beruflichen Vertretungen; Artikel 127b Abs. 2 (→ Rechnungshofgesetz)

#### **Präsenz des Rechnungshofes im Nationalrat**

- Teilnahme- und Anhörungsrechte des Präsidenten des RH; Artikel 123a (→ Geschäftsordnung des Nationalrates)
- Einsetzung des ständigen RH-Ausschusses; Artikel 126d Abs. 2 (→ Geschäftsordnung des Nationalrates).



#### IV.

##### Textvorschlag für Art 138 B-VG

(...) Entstehen zwischen dem Rechnungshof und einem Rechtsträger Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen, die die Zuständigkeit des Rechnungshofes regeln, so entscheidet auf Antrag der Bundesregierung oder einer Landesregierung oder des Rechnungshofes der Verfassungsgerichtshof. Alle Rechtsträger sind verpflichtet, entsprechend der Rechtsanschauung des Verfassungsgerichtshofes eine Überprüfung durch den Rechnungshof zu ermöglichen. Die Exekution dieser Verpflichtung wird von den ordentlichen Gerichten durchgeführt. Das Verfahren wird durch Bundesgesetz geregelt.

(...) Bei solchen Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung von landesverfassungsgesetzlichen Bestimmungen, die die Zuständigkeit einer dem Rechnungshof gleichartige Einrichtungen des jeweiligen Landes regeln, ist Abs. 1 sinngemäß anzuwenden. Der Antrag an den Verfassungsgerichtshof ist von der Landesregierung oder der, dem Rechnungshof gleichartigen Einrichtungen zu stellen. Das Verfahren wird durch Bundesgesetz geregelt.

##### Erläuterung

Der Rechnungshof unterstützt das Anliegen der Landesrechnungshöfe, wonach in Art. 138 B-VG die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes zur Entscheidung sowohl über die Kompetenzen des Rechnungshofes als auch der Landesrechnungshöfe verankert werden soll.

## V.

**Stellungnahme zur verfassungsrechtlichen Verankerung der Rechnungshof-Kontrolle im ORF-Gesetz**

Im Jahr 1981 (BGBl Nr. 352) wurde in das Rundfunkgesetz (RFG) die Verfassungsbestimmung § 31a Abs. 1 aufgenommen, nach der „die Gebarung des Österreichischen Rundfunks der Kontrolle des Rechnungshofes (unterliegt)“. Die Erläuterungen führen dazu aus, dass „die Prüfungskompetenz des Rechnungshofes gegenüber dem ORF (...) nicht völlig unbestritten (sei)“: Das RFG habe den ORF „als Einrichtung des Bundes mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet (...), die nicht ohne weiteres den von der Lehre entwickelten Rechtsformen zugeordnet werden kann“.

Die Erläuterungen nehmen offensichtlich auf Art. 121 Abs. 1 B-VG Bezug, nach dem der Rechnungshof auch zur Überprüfung der Gebarung „anderer durch Gesetz bestimmter Rechtsträger“ berufen sei. Ein Teil der Lehre vertritt dazu die Ansicht, dass nur juristische Personen des öffentlichen Rechts als Rechtsträger im Sinne dieser Bestimmung anzusehen seien (z. B. *Walter/Mayer*, Bundesverfassungsrecht Rz 1238). Nach der Gegenmeinung könne der einfache Gesetzgeber auch andere Rechtsträger als juristische Personen des öffentlichen Rechts in die Rechnungshofkontrolle einbeziehen, er sei dabei lediglich an das Sachlichkeitsgebot und den Gleichheitssatz gebunden (z. B. *Hengstschläger*, Rechnungshofkontrolle [2000] Art. 121 B-VG Rz 4). § 31a Abs. 1 RFG stelle die Prüfständigkeit des Rechnungshofes somit außer Streit.

1994 hat sich der VfGH der zuletzt skizzierten Ansicht angeschlossen, indem er ausführte, dass der Begriff „Rechtsträger“ des Art. 121 Abs. 1 B-VG „alle Träger von Rechten und Pflichten, folglich auch juristische Personen des Privatrechtes“ umfasse (so zuletzt VfSlg 13 798). Im Sinne dieser Judikatur wäre es zulässig, auch andere als juristische Personen des öffentlichen Rechts der Rechnungshof-Kontrolle zu unterwerfen. Nach der Ansicht *Hengstschlägers* (Rechnungshofkontrolle Art. 121 B-VG Rz 4) wäre die Unterstellung eines Privaten unter die Prüfungskompetenz im Sinne des Gleichheitsgebotes sachlich gerechtfertigt, wenn ein enger Konnex zur Gebarung einer Gebietskörperschaft besteht, weil der Private mit Mitteln der Gebietskörperschaft, d. h. mit staatlichen Mitteln gebart.

**Zusammenfassung:** Im Sinne des Erk. VfSlg 13 798 ist der ORF als Rechtsträger iSd Art. 121 Abs. 1 B-VG anzusehen; § 31a Abs. 1 RFG müsste aus diesem Grund nicht in Verfassungsrang stehen. Als einfachgesetzliche Bestimmung wäre er allerdings am Verfassungsrecht zu messen; mangels Judikatur ist nur schwer abzuschätzen, ob der VfGH das oben erwähnte besondere Naheverhältnis zu einer Gebietskörperschaft als





GZ 666.000/005-C1/04

Seite 9

gegeben ansieht. Will man die Kompetenzen des Rechnungshofes in Bezug auf den ORF verfassungsrechtlich zweifelsfrei außer Streit stellen, sollte § 31a Abs. 1 RFG daher als Verfassungsbestimmung oder eine gleichwertige gesetzliche Bestimmung (Regelung in einem Zweit-Drittel-Gesetz) erhalten bleiben. Anmerkung: lt. 769 BlgNR XV. GP ist der Verfassungsrang des (damals) § 31 Abs. 2 RFG (nunmehr § 31a ORF-G) auch mit der damaligen Diskussion zu begründen, dass der "ORF als eine eigene Einrichtung des Bundes mit Rechtspersönlichkeit eingerichtet wurde, die nicht ohne weiteres den von der Lehre entwickelten Rechtsformen zugeordnet werden kann. Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf soll daher die Prüfungskompetenz des Rechnungshofes gegenüber dem ORF und deren Umfang außer Streit gestellt werden" und weiter "... die von allen Beteiligten im Prinzip unbestrittene Kontrollkompetenz des Rechnungshofes auf eine rechtlich unbestreitbare Basis gestellt werden soll".

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass auch andere Unternehmungen, an denen sonstige der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegende Rechtsträger, die keine Gebietskörperschaften sind - hiebei handelt es sich vor allem um solche Rechtsträger, für die die Zuständigkeit des Rechnungshofes in besonderen Materiengesetzen festgelegt wurde, wie z.B. die ÖBB oder die Universitäten - im erforderlichen Ausmaß allein oder gemeinsam mit anderen öffentlichen Kassen beteiligt sind bzw. für die sie eine Ertrags- oder Ausfallhaftung übernommen haben, der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegen. Gleiches müsste sinngemäß für die Unternehmungen der Sozialversicherungsträger und der gesetzlichen beruflichen Vertretungen geregelt werden.